

Merkblatt für die Pferdehaltung

1. Wichtige Mindestanforderungen an die Pferdehaltung sind in den **“Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten”** des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Referat Tierschutz, festgehalten und dort erhältlich.
2. Pferdehaltern wird weiterhin die Lektüre der **“Empfehlungen zur Freilandhaltung von Pferden”** des Nds. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Calenberger Str. 2, 30169 Hannover, empfohlen, die dort erhältlich sind. Hieraus werden folgende Punkte bes. hervorgehoben:
 - a. Auf nassen Standorten und bei häufig feuchtkalter Witterung mit Wechselfrösten stellt ein Offenstall mit befestigtem Auslauf wohl die geeignetste Lösung für die kalte Jahreszeit dar.
 - b. Grundsätzlich brauchen die Tiere im Weidegang besonders in der kalten Jahreszeit einen Witterungsschutz, der ihnen einen ausreichend grossen, trockenen und eingestreuten Liegebereich bietet. Ein künstlicher Witterungsschutz muss aus einer Überdachung und mindestens zwei Wänden zur Hauptwetterseite bestehen.
 - c. Werden als Witterungsschutz geschlossene Ställe oder Unterstände verwendet, müssen die Eingänge breit genug, d. h. mindestens 1,2 m, sein. Empfohlen werden jedoch 2 m. Um auch rangniederen Tieren den Zugang zu erleichtern, sind 2 Eingänge empfehlenswert.
 - d. Die Größe des Witterungsschutzes ist nach folgender Formel zu ermitteln: $2,5 \times \text{Widerristhöhe (WH)}$ zum Quadrat; also bei einem Pferd mit 1,67 m WH sind $7,0 \text{ m}^2$ erforderlich.
 - e. Für die Futterplätze sind zusätzliche Flächen einzuplanen (möglichst getrennt von den Liegeflächen).
 - f. Ein ständiges Angebot von Trinkwasser zur freien Aufnahme muß gewährleistet sein.
 - g. Die Pferdehaltung auf Morastflächen ist wegen der Gefahr von Entzündungen im Bereich der Füße aus Tierschutzgründen abzulehnen. Die Haltung von Pferden auf gefrorenen, nicht trittsicheren Flächen ist wegen erheblicher Verletzungsgefahren ebenso abzulehnen.

Zur Vermeidung von Morastbildung ist deshalb der Futterplatz zu befestigen oder an einer höher gelegenen, trockenen Stelle anzulegen. Ein Schutz des Futters vor Niederschlägen ist erforderlich, wenn für länger als einen Tag auf Vorrat gefüttert wird.
 - h. Eine Einzäunung mit Stacheldraht ist zu vermeiden.
3. **Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Errichtung eines Witterungsschutzes in Niedersachsen baurechtlichen Beschränkungen unterworfen ist und daher rechtzeitig vorher mit dem Bauordnungsamt des Landkreises Kontakt aufgenommen werden sollte.**